

## § 1 Allgemeine Bestimmungen

Grundlage der Beitragsordnung ist ein ganzjährig stattfindender Trainingsbetrieb. Während der Schulferien, sowie an gesetzlichen Feiertagen findet in der Regel kein Training statt, bzw. wird in veränderter Form durchgeführt. Die Beitragspflicht bleibt hiervon unberührt.

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen (§ 8 der Satzung) und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil des Aufnahmeantrags.

## § 2 Festlegung der Beiträge

Beiträge werden vom Vorstand beschlossen und dürfen höchstens alle 2 Jahre geändert werden. Die festgelegten Beiträge gelten ab dem auf den Beschluss folgenden Monat. Änderungen über die Zahlungsweise sowie Beitragshöhe werden rechtzeitig bekannt gegeben. Außerordentliche Beiträge und Umlagen werden von Vorstand und Trainerausschuss beschlossen.

Es obliegt dem Vorstand, Zahlungsverpflichtungen auf Antrag zu stunden oder zu erlassen.

## § 3 Beiträge

|                     |  |
|---------------------|--|
| Aktive Mitglieder:  | 20€  |
| Passive Mitglieder: | 5 € pro Monat                                  |
| Fördermitglieder:   | ab 5 € pro Monat (teamgebunden)                |
| Sozialbeitrag:      | 10 € pro Monat                                 |
| Familienbeitrag:    | ab der 2. Person je 15 € pro Monat, pro Person |

Der Beitrag für alle aktiven Mitglieder des Vereins ist unabhängig von Alter und Teamzugehörigkeit gleich. Er ist im Voraus bis spätestens zum 15. des Monats per Dauerauftrag auf das Vereinskonto zu entrichten. Familienbeiträge werden zu gleichen Teilen nach Köpfen auf die Teams verteilt, denen die Familienmitglieder zugeordnet sind.

Ämterbekleidende Personen (z.B. Vorstand und Trainer) sind grundsätzlich beitragsfrei.

Auf schriftlichen Antrag kann ein aktives Mitglied zeitweilig zu einem passiven Mitglied erklärt werden. Empfängern von ALG II oder Sozialhilfe kann auf Antrag ein Sozialbeitrag gewährt werden. Der Nachweis ist jährlich zu erbringen. Jeder Einzelfall wird gesondert geprüft und durch den Vorstand entschieden.

## § 4 Aufnahmegebühr

Von neu eintretenden Mitgliedern wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 30 € erhoben. Sie ist unmittelbar zum Beginn der Mitgliedschaft mit dem ersten Mitgliedsbeitrag per Überweisung unter Angabe des vollen Namens des Mitglieds und des Teamkürzels auf das Vereinskonto zu bezahlen.

## § 5 Ausbildungsbeitrag

Ist ab 01.2014 im Mitgliedsbeitrag enthalten.

## § 6 Umlagen und Sonderbeiträge

Zur Finanzierung besonderer Maßnahmen werden Umlagen erhoben. Dazu zählen u.a. Kosten für die Teilnahme an offenen, nicht verbandsgebundenen Wettkämpfen.

## Beitragsordnung



Der Verein trägt die Startgebühren für Landes-, Deutsche-, Europa- und Weltmeisterschaften, sowie die Passgebühren. Kosten für offene Meisterschaften, Camps, (Bus-)Fahrkosten werden in der Regel durch die Mitglieder getragen.

Welche Kosten oder Anschaffungen vom Teamkonto bezahlt werden sollen, dürfen die Trainer in Eigenverantwortung, in Absprache mit dem Kassenwart und unter Berücksichtigung des Kontostands, bis zu einer Höhe von 400€ selbst bestimmen, ab 400,01€ ist die Zustimmung des Vorstandes einzuholen

### § 7 Probezeit

Es besteht eine beitragsfreie und nicht versicherte Probezeit für jedes sporttreibende Mitglied von 4 Trainingseinheiten. Zur ersten aktiven Einheit ist das Formular „Antrag auf die Teilnahme am Probetraining“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben (bei Minderjährigen durch einen gesetzlichen Vertreter) beim zuständigen Trainer abzugeben.

### § 8 Mahnwesen

Kosten, die durch nicht fristgerechte Zahlung der Zahlungsverpflichtungen entstehen und im Verantwortungsbereich des Mitglieds liegen, sind durch das Mitglied zu zahlen (z.B. Mahn-, Säumnisgebühren, Bankkosten, Gerichtskosten, Kosten des Rechtsanwaltes).

Pro verspätetem Monat wird eine Mahngebühr von je 5 € erhoben. Fällig wird sie ab dem 16. des Monats, für den der Beitrag geschuldet wird. Ein Monat Zahlungsrückstand wird im Weiteren vom 16. bis zum nächsten 15. eines Monats gerechnet.

Ein späterer Zahlungszeitpunkt als der 15. kann in begründeten Ausnahmefällen mit dem Vereinsvorstand vereinbart werden.

Wer länger als 2 Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden.

### § 9 Kauttionen

Die Kauttion beträgt 100 €. Sie ist sofort nach Erhalt der Ausrüstung, spätestens zum Monatsende, per Überweisung unter Angabe des vollen Namens des Mitglieds und des Teamkürzels auf das Vereinskonto zu überweisen. Ihr zugrunde liegt ein Kauttionsvertrag. Der Verlust von Equipmentteilen ist unverzüglich dem Trainer anzuzeigen. Das Mitglied ist angehalten aus eigenen Mitteln schnellstmöglich für Ersatz zu sorgen.

Die Kauttion wird erst erstattet, sobald die Ausrüstung vollständig in einwandfreiem Zustand (ausgenommen abnutzungsbedingter Verschleiß) dem Verein zurückgegeben wurde.

Eine Erstattung im Rahmen der Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt erst dann, wenn der letzte fällige Mitgliedsbeitrag auf dem Vereinskonto eingegangen ist. Beitragsrückstände dürfen mit der Kauttion verrechnet werden.

### § 10 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Gründung des Vereins in Kraft.

Revisionsstand 3  
17.Oktober 2013